



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zu den Kommunalwahlen – Wahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 25.05.2014 und Anlage 1 – Abgrenzung der Wahlbereiche 7
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Kreistages am 25.05.2014 9
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2014 10
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2014 10
- Öffentliche Bekanntmachung der 2. Teilgenehmigung für den Windpark Kusey-Neuferchau 11
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung einer Verbrennungsmotorenanlage in der Stadt Kalbe 11
- Öffentliche Bekanntmachung zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage in Zießau 11

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) und Altmarkkreis Salzwedel

- Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens 12

Hansestadt Salzwedel

- Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel – Wohnbauflächenanpassung Brietz 12
- Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Benutzung der kommunalen Einrichtungen in den Ortsteilen der Hansestadt Salzwedel und Anlage 1 – Entgeltkatalog der kommunalen Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel 12
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ 15

Stadt Arendsee

- Bekanntmachung über die Möglichkeit des Widerspruchs zur Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten 15

Stadt Kalbe (Milde)

- 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) 15

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Bodenordnungsverfahren Altmersleben, Verf.-Nr. 14SAW021“ 15
- Öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal 16

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung am 26. Februar 2014. 16

Altmarkkreis Salzwedel

Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters zu den Kommunalwahlen – Wahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 25.05.2014

Auf der Grundlage der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA 2004 S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498) in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S.338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2013 (GVBl. S. 532) gebe ich Folgendes bekannt:

1. Wahltag

Die Wahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel findet am **Sonntag, 25. Mai 2014 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.**

2. Zahl der Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages beträgt 42.

Sie ergibt sich aus § 25 Abs. 3 i.V.m. § 72 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498). Das Landesamt für Statistik hat zum maßgebenden Stichtag (31.12.2012) für den Altmarkkreis Salzwedel eine Einwohnerzahl von 86.878 ermittelt. In Landkreisen mit nicht mehr als 100.000 Einwohnern beträgt die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages 42.

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 2 KWG LSA hat der Kreistag am 16.12.2013 unter Beschluss-Nr. 689/2013 den Beschluss gefasst, das Wahlgebiet (Altmarkkreis Salzwedel) für die Wahl des Kreistages in 7 Wahlbereiche einzuteilen.

Wahlbereich 1	Hansestadt Salzwedel (östlicher Bereich der Hansestadt)
Wahlbereich 2	Hansestadt Salzwedel (westlicher Bereich der Hansestadt)
Wahlbereich 3	Hansestadt Gardelegen (Kernstadt Gardelegen und Ortsteile Ipse, Lindenthal, Zienau, Weteritz, Ziepel, Berge, Laatzke, Ackendorf, Hemstedt, Lüffingen, Kloster Neuendorf)
Wahlbereich 4	Hansestadt Gardelegen (alle übrigen Ortsteile der Hansestadt)
Wahlbereich 5	Stadt Arendsee (Altmark) und Stadt Kalbe (Milde)
Wahlbereich 6	Stadt Klötze
Wahlbereich 7	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

Die detaillierte Abgrenzung der Wahlbereiche ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Bekanntmachung.

4. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt 9.

Die Höchstzahl wurde gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 KWG LSA ermittelt. In Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen wird die Höchstzahl in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages (42) durch die Zahl der Wahlbereiche (7) geteilt und die sich daraus ergebene Zahl um drei erhöht wird.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

5. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind durch die Beteiligten bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Kreiswahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Freitag, 07. März 2014**, (79. Tag vor der Wahl) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Die Wahlvorschläge sowie die Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel sind möglichst frühzeitig, jedoch bis spätestens

Montag, 31. März 2014 18:00 Uhr
(55. Tag vor der Wahl-Ende der Einreichungsfrist)

schriftlich beim Kreiswahlleiter unter folgender Adresse einzureichen:

**Altmarkkreis Salzwedel
Kreiswahlleiter
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel.**

Die dazu erforderlichen Formulare werden vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich d.h. Parteien und Wählergruppen, die in mehreren oder allen Wahlbereichen kandidieren wollen, müssen für jeden

Wahlbereich einen gesonderten Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt und Form des Wahlvorschlages

Ein Wahlvorschlag ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 KWG LSA und § 29 KWO LSA hingewiesen. Ein Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 (§ 30 KWO) eingereicht werden. Gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA muss ein Wahlvorschlag enthalten:

- 1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
- 2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- 3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- 4. Wahlgebiet und Wahlbereich.

Die dem Wahlvorschlag beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus § 30 Abs. 5 KWO LSA.

7. Unterstützungsunterschriften

Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, muss von mindestens ein vom Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Aufgrund von § 21 Abs. 9 KWG LSA ergibt sich die nachstehende erforderliche Anzahl der Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs, für die der Wahlvorschlag eingereicht wird:

Wahlbereich 1	100	Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 2	100	Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 3	100	Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 4	96	Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 5	100	Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 6	92	Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 7	100	Unterstützungsunterschriften

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, zu erbringen.

Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Wahlbewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung endgültig bestimmt worden sind (§ 30 Abs. 4 KWO LSA). Dies ist dem Kreiswahlleiter auf Verlangen nachzuweisen. Nach § 21 Absatz 9 Satz 3 KWG LSA werden nur solche Unterstützungserklärungen anerkannt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Von der Beibringung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA die nachfolgenden Parteien und Wählergruppen befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Freie Liste	(FL)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Unbeschadet der Notwendigkeit der Beibringung der erforderlichen Anzahl an Unterstützungsunterschriften muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigem Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte einer Wählergruppe hat dem Kreiswahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen. Nach § 26 Abs. 1 und 2 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge sowie Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

8. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Salzwedel, den 06.02.2014

gez. Gnodtke

Anlage 1 zur öffentlichen Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zu den Kommunalwahlen – Wahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 25.05.2014
Abgrenzung der Wahlbereiche

Einwohnerzahl im Wahlgebiet insgesamt per 31.12.2012: EW 86.878

Wahlbereich 1
Hansestadt Salzwedel
mit den Wahlbezirken

Einwohner insgesamt: 12.078

Wahlbezirk 001:	Altperverstraße, Am Chüdenwall, An der Mönchskirche, Bocksbrücke, Burgstraße, Chüdenstraße, Erster Damm, Gr. St.-Ilsen-Straße, Holzmarktstraße, Kl. St-Ilsen-Straße, Lohteich, Neuperverstraße, Nicolaiplatz, Nicolaistraße, Schornsteinfegerstraße, Vor dem Neuperver Tor, Westermarktstraße
Wahlbezirk 002:	am Karlsfeld, An den Kampstücken, An der Flora, Friedrichsgrund, Gartenstraße, Karl-Gaedcke-Straße, Kragener Weg, Lönsstraße, Morgenstraße, Schillerstraße, Sperlingsweg, Tuchmacherstraße
Wahlbezirk 003:	Ackerhof, Am großen Stein, An den Sieben Eichen, Arendseer Straße, Berthold-Brecht-Ring, Erich-Kästner-Ring, Escheweg, Fuchsberger Straße, Groß Chüdener Weg, Kastanienweg, Käthe-Kollwitz-Straße, Lange Straße, Lindenweg, Siedlung des Friedens, Straße des Friedens, Zum Dorfplatz
Wahlbezirk 004:	Ahornweg, Am Klosterkamp, Am Landwehrwall, Am Roten Turm, Birkenweg, Fichtestraße, Heinestraße, Kiefernweg, Ludwig-Frank-Straße, Soltmannstraße, Wandlungsbreite, Wilhelm-Busch-Straße, Winckelmannstraße
Wahlbezirk 005:	Amtsstraße, Bergstraße, Gardelegener Straße, Grüner Stegel, Klosterstraße, Magdeburger Straße, Sankt-Georg-Straße, Straße der OdF, Teichstraße, Windmühlenbreite
Wahlbezirk 012:	Ernst-Thälmann-Straße, Friedensring, Kleiner Stegel
Wahlbezirk 013:	Am Perver Berg, Hansestraße, Pappelallee, Sonnenstraße, Weidenweg
Wahlbezirk 014:	Amselweg, Buchenallee, Drosselweg, Finkenweg, Hopfenstraße, Lindenallee, Marienstraße, Max-Adler-Straße, Meisenweg
Wahlbezirk 017:	Alte Dorfstraße, Am Hagengraben, Bahnhofsallee, Benken-dorfer Straße, Hinter den Höfen, Maxdorf Nr., Maxdorfer Straße, Rotdornweg, Salzwedeler Straße
Wahlbezirk 018:	Am Busch, An der B71, Chüdener Weg, Heerstraße, Lindenstraße, Stadtweg, Stappenbecker Weg, Zur Alten Mühle, Zur Klauskirche
Wahlbezirk 019:	Benkendorf Nr., Büssen Nr.
Wahlbezirk 020:	Am Kragener Berg, Blumengasse, Bohlammweg, Chüdenallee, Klein Chüden, Kruggang, Pretzrierer Straße, Ritzer Dorfstraße, Ritzer Stegel, Ritzer Straße
Wahlbezirk 022:	Klein Gartz
Wahlbezirk 024:	Depekolk, Jeggelebener Weg, Liestener Dorfstraße, Siedlung
Wahlbezirk 026:	Akazienweg, Alte Schulstraße, Am Ahornweg, Am Birkenweg, Am Damm, Am Meilenstein, Am Sportplatz, Am Stellbaum, Buchenweg, Gr. Chüdener Chaussee, Hans-Beimler-Straße, Im Wiesengrund, Jahrsauer Weg, Königstedt Nr., Königstedter Weg, Kragener Straße, Lindengrund, Pretzrierer Dorfstraße, Riebauer Straße, Ringstraße, Ritzlebener Straße, Schwarzer Weg, Straße der Jugend
Wahlbezirk 027:	Jeebel, Riebauer Dorfstraße

Wahlbereich 2
Hansestadt Salzwedel
mit den Wahlbezirken

Einwohner insgesamt: 12.303

Wahlbezirk 006:	Am Marschfeld, Am Marschfeld/ Gartenlaube, An der Lorenzkirche, An der Marienkirche, An der Warthe, Braunschweiger Straße, Brückenstraße, Felixtwestraße, Große Predigerstraße, Jenny-Marx-Straße, Kleine Predigerstraße, Kramstraße, Mühlenstraße, Neutorstraße, Radestraße, Reimannstraße/ Gartensparte, Reimannstraße, Salzstraße, San-Vito-d.N-Straße, Schmiedestraße, Warthering, Weselerstraße, Wiesenstraße
Wahlbezirk 007:	Alte Pumpe, Am Anger, An der Reitbahn, Auf dem Hohen Felde, Böddenstedt Nr., Dämmchenweg, Danneilweg, Ebertstraße, Fabrikstraße, Freiligrathstraße, Gerstedter Weg, Jahnstraße, Lutherstraße, Melanchthonstraße, Nicolaus-Gerken-Straße, Platanenallee, Wohrsberg, Zum Bartelskamp
Wahlbezirk 008:	Am Kronsberg, Böddenstedter Weg, Nordbockhorn, Südbockhorn, Ziegeleistraße
Wahlbezirk 009:	Agricolastraße, Am Martinskamp, Am Stern, Brewitzstra

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 19. Februar 2014, Nr. 2

	ße, Chüttlitzer Weg, Gartzstraße, Hoppestraße, Lüneburger Straße, Oldecopstraße, Siedlung Veg, Uelzener Straße, Westring
Wahlbezirk 010:	Ackerstraße, Am Gesundbrunnen, Am Hafen, Brunnenstraße, Fritz-Reuter-Straße, Große Pagenbergstraße, Karl-Marx-Straße, Kleine Pagenbergstraße, Querstraße, Reichestraße, Schäferstegel, Schülkestraße, Steintorstraße, Wallstraße, Wollweberstraße
Wahlbezirk 011:	Alte Jeetze, Am Bleichwall, Am Eichwall, An den Lehmkuhlen, An der Katharinkirche, Bahnhofstraße, Breite Straße, Feldstraße, Gaswerkweg, Goethestraße, Haselhorster Weg, Hohe Brücke, Hoyersburger Landstraße, Hoyersburger Straße, Hoyersburger Straße/ Gartenlaube, Kleinbahnstraße/ Wohnwagen, Kleine Straße, Kristallweg, Mittelstraße, Vor dem Lüchower Tor
Wahlbezirk 015:	Achterstraße, Alte Ziegelei, Alter Hof, Alter Stadtweg, Am Kiefernkamp, Am Klingenberg, Am Sandberg, Am Wiesengrund, An der Beeke, An der Chaussee, Chüttlitzer Rundling, Flögsand, Hauptstraße, Im Eichengrund, Mühlenweg, Schäferdamm, Steindamm, Unter den Linden, Wiesenweg, Zum Buchhorst
Wahlbezirk 016:	Am Bahnhof, Am Kinderheim, Amt Dambeck Nr., Brewitz Nr., Im Dorfe, Klostermühle, Stegel
Wahlbezirk 021:	Andorf, Barnebeck, Groß Grabenstedt, Henningen, Hestedt, Klein Grabenstedt, Rockenthin
Wahlbezirk 023:	Am Alten Stadtweg, An der Feuerwehr, Appeldornstraße, Chaussee, Eichenweg, Kastanienstraße, Langer Kamp, Neue Schillerstraße, Str. der Freundschaft
Wahlbezirk 025:	Bombeck, Groß Gerstedt, Klein Gerstedt, Osterwohle, Wistedt
Wahlbezirk 028:	Alte Handelsstraße, Am Kaiserdamm, Am Rockenthiner Weg, Am Witte Berg, Am Zielaitz, An den Berkuhmen, An den Linden, An den Moorwiesen, Cheiner Ring, Darsekauer Dorfstraße, Erbhofstraße, Jan-Kahl-Straße, Kiebitzwinkel, Kirschbuschweg, Luckauer Weg, Molochsberg, Sankt Pauli, Sebaweg, Seebener Dorfstraße, Zur Cheiner Mühle, Zur Forst
Wahlbezirk 029:	Am Mühlenweg, Am Schafstall, Am Speicher, Am Waldschlösschen, Gutshof, Niephagener Straße, Tylsener Straße
Wahlbezirk 030:	Am Eichengrund, Am Reitplatz, Am Wald, An der Kirche, An der Nachtweide, An der Warthe, Auf der Märsche, Bobbenmärsche, Buchstraße, Friedhofstraße, Neue Straße, Plantagenweg, Schwarzer Berg, Steinitzer Straße, Wiedstruckweg, Ziethnitzer Höfe, Ziethnitzer Weg
Wahlbezirk 031:	Eversdorf, Groß Wieblitz, Klein Wieblitz

Wahlbereich 3 **Hansestadt Gardelegen** mit den Wahlbezirken

Einwohner: 12.171

Wahlbezirk 001	Gardelegen Wahllokal Sporthalle „Willi Friedrichs“
Wahlbezirk 002	Gardelegen Wahllokal Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek
Wahlbezirk 003	Gardelegen Wahllokal Schullandheim und Ortsteil Ipse, Ortsteil Lindenthal, Ortsteil Zienau,
Wahlbezirk 004	Gardelegen Wahllokal J. W. v. Goethe Grundschule
Wahlbezirk 005	Gardelegen Wahllokal Kindergarten „Krümelkiste“, Ortsteil Weteritz, Ortsteil Ziepel,
Wahlbezirk 006	Gardelegen Wahllokal Hort der Grundschule „Otto Reutter“
Wahlbezirk 007	Gardelegen Wahllokal FFW Gerätehaus
Wahlbezirk 009	Ortsteil Berge, Ortsteil Laatzke
Wahlbezirk 034	Ortsteil Ackendorf
Wahlbezirk 011	Ortsteil Hemstedt, Ortsteil Lüffingen
Wahlbezirk 012	Ortsteil Kloster Neuendorf

Wahlbereich 4 **Hansestadt Gardelegen** mit den Wahlbezirken

Einwohner: 11.066

Wahlbezirk 008	Ortsteil Seethen, Ortsteil Lotsche
Wahlbezirk 010	Ortsteil Lindstedt, Ortsteil Lindstedterhorst, Ortsteil Wollenhagen
Wahlbezirk 013	Ortsteil Algenstedt und Ortsteil Kassieck
Wahlbezirk 014	Ortsteil Schenkenhorst
Wahlbezirk 015	Ortsteil Jeseritz
Wahlbezirk 016	Ortsteil Potzehne, Ortsteil Parleib
Wahlbezirk 017	Ortsteil Roxförde
Wahlbezirk 018	Ortsteil Wannefeld, Ortsteil Polvitz
Wahlbezirk 019	Ortsteil Wiepke
Wahlbezirk 020	Ortsteil Zichtau
Wahlbezirk 021	Ortsteil Breitenfeld, Ortsteil Jeggau, Eigentum

Wahlbezirk 022	Ortsteil Dannefeld, Ortsteil Kahnstieg, Ortsteil Peckfitz
Wahlbezirk 023	Ortsteil Letzlingen, Theerhütte
Wahlbezirk 024	Ortsteil Jerchel
Wahlbezirk 025	Ortsteil Köckte
Wahlbezirk 026	Ortsteil Mieste
Wahlbezirk 027	Ortsteil Wernitz, Ortsteil Sichau, Ortsteil Siems, Ortsteil Tarnefitz
Wahlbezirk 028	Ortsteil Miesterhorst, Ortsteil Taterberg
Wahlbezirk 029	Ortsteil Hottendorf
Wahlbezirk 030	Ortsteil Sachau
Wahlbezirk 031	Ortsteil Jävenitz, Ortsteil Trüstedt
Wahlbezirk 032	Ortsteil Solpke
Wahlbezirk 033	Ortsteil Estedt

Wahlbereich 5 **Stadt Arendsee (Altmark)** **/ Stadt Kalbe (Milde)** mit den Wahlbezirken

Einwohner: 15.116

Arendsee 1, Arendsee 2, Genzien, Höwisch, Kläden, Kleinau, Dessau, Lohne, Leppin, Neulingen, Sanne, Schrampe, Thielbeer, Ziemendorf, Binde, Fleetmark, Kaulitz, Kerkau, Mechau, Rademin, Vissum, Kalbe 01, Kalbe 02, Altmersleben, Badel, Brunau, Cheinitz, Engersen, Güssfeld, Jeetze, Jeggeleben, Kakerbeck, Kahrstedt, Karritz, Packebusch, Thüritz, Vahrholz, Vienau, Vietzen, Wernstedt, Winkelstedt und Zethlingen
--

Wahlbereich 6 **Stadt Klötze**

Einwohner: 10.359

mit den Wahlbezirken

Klötze Wahllokal Purnitzschule, Klötze Wahllokal Sozial-Centrum, Klötze Zinnberghalle, Dönitz, Immekath, Jahrestedt, Kunrau, Kusey, Neuendorf, Neufferchau, Ristedt, Schwiesau, Steinke, Wenze, Quarnebeck, Trippigleben
--

Wahlbereich 7 **Verbandsgemeinde** **Beetzendorf-Diesdorf**

Einwohner: 13.785

mit den Mitgliedsgemeinden

Apenburg-Winterfeld, Beetzendorf, Dähre, Diesdorf, Kuhfelde, Jübar, Rohrberg, Wallstawe

Altmarkkreis Salzwedel Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

**des Kreiswahlleiters gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA über die Zusammensetzung
des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Kreistages am 25.05.2014**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Kreistages am 25.05.2014 wurde gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA 2004 S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S.338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2013 (GVBl. S. 532), ein Kreiswahlausschuss gebildet.

Der Kreiswahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender des **Kreiswahlausschusses** **(Kreiswahlleiter)**

Stellvertreter **(Stellvertreter des Kreiswahlleiters)**

Gnodtke, Eckhard
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel

Thiele, Hans-Dieter
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel

Beisitzerinnen/Beisitzer

Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Balsat, Doris
Schillerstraße 37, 29410 Salzwedel

Böhme, Walter
Gr. Predigerstraße 9, 29410 Salzwedel

Schweckendieck, Petra
Im Eichengrund 3, 29410 Salzwedel

Peters, Christiane
Große Sankt Ilsestraße 22, 29410 Salzwedel

Raasch, Detlef
Amselweg 5, 29410 Salzwedel

Demitrowitz, Jutta
Binder Str. 14, 39619 Arendsee (Altmark)

Prehm, Erhard
Gartenstraße 10, 29410 Salzwedel

Baumann, Matthias
Parchenweg 49 a, 39624 Kalbe (Milde)

Hopf, Walter
Am Eichengrund 16, 29410 Salzwedel

Franke, Beatrix
Holzhausen 1, 29413 Dähre

Reinke, Jürgen
Platanenallee 19, 29410 Salzwedel

Rieck, Mirko
Platanenallee 17, 29410 Salzwedel

Gemäß § 10 Abs. 3 KWG LSA ist der Wahlausschuss beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Salzwedel, den 06.02.2014

gez. Gnodtke

Altmarkkreis Salzwedel

I. Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 92 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag mit Beschluss vom 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 100.513.136 |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 100.513.136 |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 96.940.669 |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 97.582.647 |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.510.874 |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.762.246 |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.830.800 |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 5.819.800 |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:
43,00 v. H. der Steuerkraftzahlen
43,00 v. H. der Allgemeinen Zuweisungen

§ 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7

Im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 GO LSA besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/ Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.

- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabwiesbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 8

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Altmarkkreis Salzwedel, den 15.01.2014



Ziche
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und kann mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 15. 01. 2014 unter dem Aktenzeichen 206.4.3-10402-14-SAW-HH vollzogen werden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2011 vom 19.02.2014 bis zum 26.02.2014 zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Haupt- und Kämmeriamt, Zimmer 414, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 20.01.2014



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013, in Verbindung mit den §§ 110 Abs. 3 sowie 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013, hat der Kreistag mit Beschluss vom 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 58.154.628 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 58.154.628 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 58.154.628 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 58.154.628 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 10.000 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt.

ausgefertigt:

Salzwedel, den 29.01.2014



Ziche
Landrat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013, vom 20.02.2014 bis einschließlich 28.02.2014 zur Einsichtnahme im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Eingangszone), Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 29.01.2014



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel über die Erteilung der zweiten Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen im Windpark Kusey-Neuferchau in der Einheitsgemeinde Stadt Klötze, Ortsteile Kusey und Neuferchau

Am 20.01.2014 wurde der Energiequelle GmbH, 15806 Zossen OT Kallinchen, im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 12 Windenergieanlagen in der Einheitsgemeinde Stadt Klötze, Ortsteile Kusey und Neuferchau die zweite Teilgenehmigung erteilt. Die Teilgenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-101 mit jeweils 135 m Nabenhöhe, 101 m Rotordurchmesser und 186 m Gesamthöhe auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken.

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke	LS 120-Koordinaten
WEA 8	Kusey	11	311/7, 349/7	4.437.214 5.829.210
WEA 9	Neuferchau	6	7, 8	4.437.255 5.828.787
WEA 10	Neuferchau	6	1, 2	4.437.359 5.828.493
WEA 12	Kusey	11	291/21, 292/21	4.437.674 5.829.256

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche, die denkmalrechtliche und die naturschutzrechtliche Genehmigung ein. Sie erging vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen. Die Genehmigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung der Hinterlegung einer Rückbaubesicherung erteilt. Sie ist an Nebenbestimmungen gebunden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Zimmer 343 / 326 in 29410 Salzwedel, während den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Salzwedel, 21.01.2014



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel

Die Biogas Kalbe GmbH & Co. KG in 49681 Garrel beantragte mit Schreiben vom 06.06.2013 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.351 kW

auf dem Grundstück in 39624 Kalbe (Milde), Gemarkung: Kalbe, Flur: 18, Flurstück: 45.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 17.01.2014



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung

zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage in Ziebau

Herr Wilfried Kagel, Fischerei Ziebau, Ortsteil Schrampe, in 39619 Arendsee, hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 40 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), für das Außerbetriebsetzen einer Stauanlage in der Gemarkung Ziebau, im Ablaufgraben des Arendsees (am Bruthaus), beantragt.

Die Stauanlage befindet sich in der Gemarkung Ziebau in der Flur 3, Flurstück 5. Die Außerbetriebsetzung kann sich auf folgende weitere Flurstücke auswirken:

Gemarkung Arendsee, Flur 1, Flurstück 2
Gemarkung Ziebau, Flur 3, Flurstücke 1, 64/4, 64/9, 64/10, 65/5, 181

Bei diesen Flurstücken handelt es sich um eine Auswahl von unmittelbar angrenzenden Flächen im Bereich der Stauanlagen, die nicht für Vollständigkeit garantiert.

Verfahrensführende Behörde ist der:

Altmarkkreis Salzwedel
- Untere Wasserbehörde -
Karl-Marx-Straße 16
29410 Salzwedel

Zur Ermittlung/Unterrichtung evtl. durch die Stauniederlegung Geschädigter wird der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen in der unteren Wasserbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel, im Sekretariat des Amtes für Wasserwirtschaft und Naturschutz, jeweils zu den Sprechzeiten (montags 8.30-11.30 Uhr, dienstags 8.30-11.30 Uhr / 13.00-18.00 Uhr, donnerstags 8.30-11.30 Uhr / 13.00-15.30 Uhr und freitags 8.30-11.30 Uhr) in der Zeit vom **20.02.2014 bis 20.03.2014** zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die Genehmigung zum Außerbetriebsetzen und Beseitigen darf gemäß § 40 Abs. 2 WG LSA nur versagt werden, wenn ein anderer, der durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Stauanlagen geschädigt würde, sich verpflichtet, dem Unternehmer nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlagen selber zu erhalten. Nachweislich von der Staubeseitigung und Außerbetriebnahme Geschädigte können diesbezüglich Vorschläge zur Verpflichtung bis zu 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich beim Altmarkkreis Salzwedel, Untere Wasserbehörde, einreichen.

Die Verpflichtung des Geschädigten kann nur die Abdeckung des Kostenersatzungsanspruchs des Eigentümers der Anlage oder die Erhaltung der Stauanlage selbst zum Inhalt haben. Andere Verpflichtungen oder Ansprüche entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind deshalb nicht zulässig.

Bieten mehrere Geschädigte eine Verpflichtung an, entscheidet der bisherige Betreiber der Stauanlage, welcher Verpflichtung er den Vorrang gewährt.

Später eingereichte Einwendungen/Vorschläge bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Vorschläge, die nicht den Namen und die Anschrift

des Absenders erkennen lassen.

Salzwedel, den 23.01.2014



Ziche
Landrat

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) und Altmarkkreis Salzwedel

Vereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens

Die **Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)**,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Norman Klebe

und
nachfolgend Einheitsgemeinde genannt,

der **Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**,
vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Ziche

nachfolgend Landkreis genannt,

schließen gemäß der §§ 3 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Übertragene Aufgaben

1. Die Einheitsgemeinde überträgt dem Landkreis von ihren Zuständigkeiten die Aufgaben zur Vollstreckung von Geldforderungen nach den §§ 27 – 44 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA). Der Landkreis ist berechtigt, Zahlungsmittel zur Abwendung der Pfändung entgegenzunehmen.

2. Der Landkreis nimmt Vollstreckungsmaßnahmen entsprechend der §§ 9 – 59 VwVG LSA für die Einheitsgemeinde wahr, soweit sich Zuständigkeiten der Einheitsgemeinde aus spezialgesetzlicher Zuständigkeitszuweisung ergeben. Die Erwirkung von Mahnbescheiden nach der ZPO erfolgt nicht.

§ 2

Kostenregelung

1. Die Personal- und Sachkosten für die übernommenen Aufgaben übernimmt der Landkreis.

2. Dem Landkreis stehen die nach der Verwaltungszwangsverfahrenskostenverordnung LSA (VwVKostV LSA) geltend zu machenden Gebühren (Pfändungsgebühren) und Auslagen zu.

3. Der Landkreis erhält bei Vollstreckungsersuchen nach § 7b Absatz 3 VwVG LSA die Vollstreckungspauschale.

4. Des Weiteren berechnet der Landkreis für alle Vollstreckungsersuchen der Einheitsgemeinde und Amtshilfeersuchen anderer Vollstreckungsbehörden eine Vollstreckungspauschale von 20,00 Euro pro Vollstreckungsauftrag. Bei den Vollstreckungsersuchen der Einheitsgemeinde wird mit Übersendung des Ersuchens die Zahlung der Pauschale fällig.

5. Soweit wegen Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) z. B. von den Gerichtsvollziehern oder den Amtsgerichten geltend gemacht werden oder beim Landkreis entstehen, trägt diese die Einheitsgemeinde.

6. Unabhängig von der Regelung im § 2 Abs. 4 Satz 2 werden die sonstigen nach § 2 Absatz 4 dem Landkreis zustehenden Pauschalen bzw. nach § 2 Absatz 5 geltend gemachten Kosten vierteljährlich schriftlich in Rechnung gestellt. Die Zahlung wird innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Rechnung fällig. Für die Rechnungslegung werden die Fallzahlen des jeweiligen vorherigen Quartals zu Grunde gelegt.

§ 3

Änderungen der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist geändert werden.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.07.2013.

2. Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

3. Die bisherige Vereinbarung für das Hoheitsgebiet Arendsee wird zum 30.06.2013 außer Kraft gesetzt.

Salzwedel, den 29.10.2013

gez. Ziche
Altmarkkreis Salzwedel
Stadt Arendsee (Altmark)

Ziche

Genehmigt mit Bescheid vom Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2013, Az.: 206.1.3-05133 SAW-05.

gez. Kupsch

Arendsee, den 22.10.2013

gez. Klebe
Einheitsgemeinde

Klebe

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel – Wohnbauflächenanpassung Brietz

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 18. September 2013 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel – Wohnbauflächenanpassung Brietz - wurde vom Altmarkkreis Salzwedel am 16. Januar 2014, Aktenzeichen P6313403, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel wirksam.

Jedermann kann die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Salzwedel, 30. Januar 2014

Hansestadt Salzwedel
Die Oberbürgermeisterin
gez. Danicke

Hansestadt Salzwedel

Satzung der Hansestadt Salzwedel

über die Benutzung der kommunalen Einrichtungen in den Ortsteilen der Hansestadt Salzwedel

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 29.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Hansestadt Salzwedel unterhält in folgenden Ortsteilen als kommunale Einrichtungen Dorfgemeinschaftshäuser bzw. öffentliche Einrichtungen:

Chüttlitz, Dambeck, Mahlsdorf, Stappenbeck, Buchwitz, Benkendorf, Ritze, Henningen, Barnebeck, Rockenthin, Pretzier, Klein Gartz, Riebau, Osterwohle, Liesten, Tylsen, Eversdorf, Klein Wieblitz und Langenapel.

(2) Die kommunalen Einrichtungen dienen für:

- Veranstaltungen der Sportvereine, Vereine und Verbände, die ihren Sitz in der Hansestadt Salzwedel und ihren Ortsteilen haben,
- Betriebsfeste, der in der Hansestadt Salzwedel und ihren Ortsteilen ansässigen Firmen,
- private Familienfeiern von Personen, die in der Hansestadt Salzwedel und ihren Ortsteilen wohnhaft sind,
- sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen (auch der auswärtigen Personen).

(3) Die Benutzung der kommunalen Einrichtungen soll vorrangig den Einwohnern, Vereinen und Verbänden der Hansestadt Salzwedel und deren Ortsteile gestattet werden.

(4) Zuständig für die Verwaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommunalen Einrichtungen ist das Sachgebiet Grundstücks- und Gebäudeverwaltung bei der Hansestadt Salzwedel in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Hausverwalter (Ortsbürgermeister oder die hierfür beauftragten Personen).

§ 2

Benutzungsgrundsätze

- (1) Meldungen über Benutzungswünsche sind an den Hausverwalter zu richten.
- (2) Der Hausverwalter entscheidet über die Anmeldung auf der Grundlage dieser Benutzungsatzung.
- (3) Bei der Anmeldung sind die Personen zu melden, die für die Einhaltung der Benutzungssatzung verantwortlich sind. Wenn neben dem Anmelder/ Antragsteller (Benutzer) keine anderen Personen benannt werden, ist dieser für die Einhaltung der Benutzungssatzung verantwortlich. Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung als verbindlich an.
- (4) Die Benutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung, die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel unverzüglich dem Hausverwalter zu melden. Feststellungen sind in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
- (5) Die Benutzer haben zu gewährleisten, dass die Räumlichkeiten nicht leichtfertig verunreinigt werden, andernfalls haben sie die für die Reinigung entstehenden Kosten zu tragen. Ferner sind die Benutzer der Einrichtung zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet. Sie haben die kommunale Einrichtung nach der Benutzung grundgereinigt zu übergeben und das benutzte Geschirr abzuwaschen. Nach der Benutzung sind sämtliche elektrischen Geräte auszuschalten, offenes Licht zu löschen, die Fenster und Eingangstüren ordnungsgemäß zu verschließen. Die Abnahme der überlassenen Räumlichkeiten erfolgt durch den Hausverwalter.
- (6) Eine Überlassung der kommunalen Einrichtung an Dritte ist nicht gestattet und hat den Ausschluss einer weiteren Nutzung zur Folge.
- (7) Diese Satzung wird in den kommunalen Einrichtungen zum Aushang gebracht.

§ 3

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Hausverwalter aus. Er ist weisungsberechtigt und überwacht, dass die Räume und Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert, verschmutzt oder beschädigt und dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.
- (2) Die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in den kommunalen Einrichtungen ist ebenso untersagt wie die Vorbereitung solcher Delikte.
- (3) Den Hausrecht ausübenden Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Sie können auch Polizeibeamten den Zutritt zu Räumlichkeiten gestatten. Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahrprognose oder dafür, dass die Räume nicht zu dem angegebenen Zweck genutzt werden, kann die Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit sofortiger Wirkung verfügt werden.
- (4) Während der Nutzung hat der Benutzer, neben der Hansestadt Salzwedel und dem Hausverwalter, für die überlassene Einrichtung das Hausrecht.

§ 4

Haftung für Beschädigungen, Haftungsausschluss

- (1) Die Hansestadt Salzwedel überlässt den in § 1 genannten Vereinen, Organisationen, Betrieben und sonstigen Personen die Einrichtung (einschließlich Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Inventar einschließlich Geschirr / Besteck usw.) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer, der vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit verpflichtet ist, hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- (2) Die Aufsichtspersonen gemäß § 2 Abs. 3 übernehmen für die Dauer der Nutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass die kommunale Einrichtung nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Einrichtung und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausverwalter zu melden.
- (3) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden an Räumen und Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften neben der schädigenden Person die in § 2 Abs. 3 genannten Personen in voller Höhe. Nach der Benutzung festgestellte Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers, der die Einrichtung zuletzt genutzt hat.
- (4) Die Hansestadt Salzwedel setzt die Kosten für die Instandsetzung bzw. Wiederbeschaffung durch den Heranziehungsbescheid gemäß § 6 Abs. 4 auf Grundlage der tatsächlichen Preise bzw. der in der Anlage festgelegten Sätze fest. Bei einer Grundsetzung von beschädigten Einrichtungsgegenständen bzw. baulichen Einrichtungen werden die Kosten in Höhe des Rechnungsbetrages festgesetzt, den die beauftragte Firma in ihrer Rechnung erhoben hat. Der Benutzer erhält eine Rechnungskopie.
- (5) Für Personen- oder Sachschäden, die Personen entstehen, die sich auf oder in der kommunalen Einrichtung aufhalten, übernimmt die Hansestadt Salzwedel keine Haftung.
- (6) Den Personen gegenüber, die sich auf oder in der kommunalen Einrichtung aufhalten, übernimmt die Hansestadt keine Haftung für die in dem Gebäude oder auf dem Gelände abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Motorräder usw.).
- (7) Die Hansestadt Salzwedel haftet für einen Schaden, sofern er von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (8) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Hansestadt Salzwedel als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (9) Ist nach erteilter Erlaubnis zur Benutzung der kommunalen Einrichtung aus Gründen, die die Hansestadt Salzwedel nicht zu vertreten hat, eine Nutzung nicht möglich, so kann der Benutzer keinen Schadensersatz fordern.

§ 5

Veranstaltungen

- (1) Die Benutzer haben dem Hausverwalter den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit er eventuell zugegen sein kann. Dekorationen, Einbauten u.ä. dürfen nur mit Genehmigung angebracht werden. Es ist hierbei grundsätzlich untersagt, Nägel, Haken usw. an/in Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen anzubringen. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen sind nach Beendigung der Benutzung unverzüglich vom Benutzer auf eigene Kosten zu entfernen.
- (2) Die Gestellung einer eventuell erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Benutzers.
- (3) Ausgänge und Notausgänge sind freizuhalten.
- (4) Die vereinbarte Nutzungszeit ist einzuhalten, die Räume sind nach Beendigung der Benutzung zu verlassen.
- (5) Ausgehändigte Schlüssel sind nach Beendigung der Benutzung unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haften die Benutzer.
- (6) In den Räumen der kommunalen Einrichtung besteht absolutes Rauchverbot. Es darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen geraucht werden.
- (7) Ab 22.00 Uhr ist die Musik auf ein solches Maß zu reduzieren, dass für die unmittelbare Nachbarschaft keine Beeinträchtigung (Störung der Nachtruhe usw.) entsteht.

§ 6

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtung ist vom Benutzer gemäß § 2 Abs. 3 eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Nutzungsgebühr bestimmt sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Entgeltkatalog.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.
- (3) Für offizielle Veranstaltungen der Ortsteile und der Hansestadt Salzwedel (z.B. Feuerwehr) werden keine Gebühren erhoben. Über den Charakter einer offiziellen Veranstaltung entscheidet in Zweifelsfällen das Sachgebiet Grundstücks- und Gebäudeverwaltung in Absprache mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister.
- (4) Die Heranziehung des Gebührenschuldners erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Hansestadt Salzwedel.
- (5) Die Zahlung der Nutzungsgebühr hat innerhalb der im Heranziehungsbescheid angegebenen Zahlungsfrist auf das Konto der Hansestadt Salzwedel zu erfolgen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
- (7) Eine Kautions wird nicht erhoben.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die nachfolgenden Satzungen der ehemaligen Gemeinden außer Kraft:
 - Satzung der Gemeinde Brietz über die Benutzung des Sportlerheimes in Brietz sowie über die Benutzung des Klubraumes im Dorfgemeinschaftshaus in Chüttlitz
 - Benutzungsordnung für Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Benkendorf
 - Satzung der Stadt Salzwedel über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung im Ortsteil Dambeck
 - Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Mahlsdorf
 - Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Stappenbeck
 - Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Chüden
 - Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Henningen
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Henningen
 - Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Klein Gartz
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Klein Gartz
 - Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Langenapel
 - Gebührensatzung der Gemeinde Langenapel für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung
 - Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Liesten
 - Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Osterwohle
 - Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Pretzier
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Pretzier
 - Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Riebau
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die private Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 19. Februar 2014, Nr. 2

- meinschaftseinrichtungen der Gemeinde Riebau
- Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Tylsen
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Tylsen

Salzwedel, den 04.02.2014

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Anlage 1 Entgeltkatalog der kommunalen Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel

1. DGH Chüttlitz

Benutzung DGH	40,00 EUR
Pauschale für Energie, Gas und Wasser	10,00 EUR
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	nach Wieder- beschaffungswert

2. DGH Dambeck

Benutzung DGH über 3 Std.	60,00 EUR
Benutzung DGH bis 3 Std.	30,00 EUR
Ausleihe Bierzeltgarnitur	5,00 EUR
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	nach Wieder- beschaffungswert

3. DGH Mahlsdorf

Benutzung großer Raum	50,00 EUR
Benutzung kleiner Raum	40,00 EUR
Eindeckung Tischdecken	25,00 EUR
Benutzung Geschirr	15,00 EUR
Pauschale Energie und Wasser	13,00 EUR
Nutzung Tresen (mit Reinigung)	nach tatsächlichen Kosten
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	nach Wieder- beschaffungswert

5. DGH Stappenbeck

Benutzung DGH (aktuell gültige Preise)	55,00 EUR Energie Abrechnung nach Zählerstand
Gas (aktuell gültige Preise)	Abrechnung nach Zählerstand
Pauschale für Wasser	4,00 EUR
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	nach Wieder- beschaffungswert

4. DGH Buchwitz

Benutzung DGH	66,50 EUR
Benutzung Raum FFW	20,00 EUR
Energie (aktuell gültige Preise)	Abrechnung nach Zählerstand
Gas (aktuell gültige Preise)	Abrechnung nach Zählerstand
Pauschale für Wasser	4,00 EUR
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	nach Wieder- beschaffungswert

6. DGH Benkendorf

Benutzung DGH	70,00 EUR
Benutzung Tischdecken	10,00 EUR
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	nach Wieder- beschaffungswert

7. DGH Ritze

Benutzung DGH- Ortsansässige	60,00 EUR
Benutzung Fremde	100,00 EUR
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	nach Wieder- beschaffungswert

8. DGH Henningen und Barnebeck

Benutzung DGH's	100,00 EUR
Benutzung DGH's kurzzeitig (bis 3 Std.)	25,00 EUR
Ausleihe Tischdecken	1,50 EUR/Stck.
Benutzung Kaffeeautomaten im DGH	5,00 EUR
Ausleihe Tische	0,50 EUR/Stck.
Ausleihe Stühle	0,30 EUR/Stck.
Ausleihe Festzeltgarnitur	5,00 EUR/Stck.
Ausleihe Kaffeeautomat außer Haus	2,00 EUR/Tag
Pauschale für Heizung	11,00 EUR
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	nach Wieder- beschaffungswert

9. Kulturhaus Rockenthin

Benutzung Kulturhaus	100,00 EUR
Benutzung Kulturhaus kurzzeitig (bis 3 Std.)	25,00 EUR

Wiederbeschaffung Inventar
(Gläser und Geschirr)

nach Wieder-
beschaffungswert

10. DGH Pretzier

Benutzung DGH	100,00 EUR
Verlängerung um 1 Tag	50,00 EUR
Vereine und Verbände der Hansestadt	25,00 EUR
Benutzung DGH kurzzeitig (bis 3 Std.)	35,00 EUR
Vereine und Verbände der Hansestadt (bis 3 Std.)	15,00 EUR
Reinigung	50,00 EUR
Benutzung Verstärker	30,00 EUR
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	nach Wieder- beschaffungswert

11. DGH Klein Gartz

Benutzung DGH	60,00 EUR
Verlängerung um 1 Tag	20,00 EUR
Energie (aktuell gültige Preise)	Abrechnung nach Zählerstand
Gas (aktuell gültige Preise)	Abrechnung nach Zählerstand
Pauschale für WWasser	4,00 EUR
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	nach Wieder- beschaffungswert

12. DGH Riebau

Benutzung DGH	75,00 EUR
Benutzung DGH kurzzeitig (bis 3 Std.)	30,00 EUR
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	Nach Wieder- beschaffungswert

13. DGH Osterwohle

Benutzung DGH	80,00 EUR
Benutzung DGH Verlängerung um je einen Tag	40,00 EUR
Benutzung DGH kurzzeitig (bis 3 Std.)	40,00 EUR
Nebenkostenpauschale	8,00 EUR
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	nach Wieder- beschaffungswert

14. Feierraum Liesten

Benutzung mit Küche	100,00 EUR
Benutzung mit Küche kurzzeitig (bis 3 Std.)	50,00 EUR
Benutzung ohne Küche	50,00 EUR
Benutzung ohne Küche kurzzeit (bis 3 Std.)	25,00 EUR
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	nach Wieder- beschaffungswert

15. DGH Tylsen

Benutzung DGH	25,00 EUR
Benutzung DGH Verlängerung um je einen Tag	15,00 EUR
Nebenkostenpauschale	5,00 EUR
Energieabrechnung nach Zählerstand	0,27 Euro/Kwh
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	nach Wieder- beschaffungswert

16. DGH Eversdorf

Benutzung DGH	75,00 EUR
Benutzung DGH kurzzeitig (bis 3 Std.) (aktuell gültige Preise)	15,00 EUR Energie Abrechnung nach Zählerstand
Gas (aktuell gültige Preise)	Abrechnung nach Zählerstand
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	nach Wieder- beschaffungswert

17. DGH Klein Wieblitz

Benutzung DGH	50,00 EUR
Benutzung DGH kurzzeitig (bis 3 Std.) (aktuell gültige Preise)	15,00 EUR Energie Abrechnung nach Zählerstand
Gas (aktuell gültige Preise)	Abrechnung nach Zählerstand
Wiederbeschaffung Inventar (Gläser und Geschirr)	nach Wieder- beschaffungswert

18. Kulturhaus Langenapel

Benutzung Einwohner	80,00 EUR
Benutzung Fremde	120,00 EUR
Benutzung gewerblich	150,00 EUR
Nutzungsverlängerung um 1 Tag	
Einwohner	40,00 EUR
Fremde	60,00 EUR
Nutzung kurzzeitig (bis 3 Std.)	Einwohner 25,00 EUR
Fremde	40,00 EUR
Gaststätte	80,00 EUR
Wiederbeschaffung Inventar	

(G Gläser und Geschirr)		nach Wiederbeschaffungswert
Heizkosten (aktuell gültige Preise)		Abrechnung nach Zählerstand
Leihgebühren	je Tisch	1,00 EUR
	je Stuhl	0,50 EUR
	je Festzeltgarnitur	2,50 EUR
Benutzung Kaffeeautomat		10,00 EUR
	Geschirr je Stück	0,10 EUR

Hansestadt Salzwedel

3. Satzung

Zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA), vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit §§ 11 und 13 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. Nr. 16/1996) und i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Regelöffnungszeit“ durch „Rahmenöffnungszeit“ ersetzt.

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Satz 5
Ausgenommen davon sind die Kindereinrichtungen „Villa Zwergenland“ und „Spatzennest“, diese haben eine Regelöffnungszeit von 06.00 – 17.00 Uhr.

Salzwedel, den 06.02.2014

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Stadt Arendsee (Altmark)
-Einwohnermeldeamt-
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 33 Abs. 1a Satz 4 und § 34 Abs. 4 Satz 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S 506), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 824), kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten über das Internet oder einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und kostenfrei widersprechen:

- an Dritte, die eine Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erhalten wollen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden. (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums),
- Adressbuchverlage
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).
- an öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören gem. § 30 Abs. 2 MG LSA (Daten: Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschriften, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Tatsache der Übermittlungssperre nach § 34 Abs.4 i. V. m. Abs. 2 u. 3 sowie § 35 Abs. 2 u. 3 MG LSA ohne Angabe des Grundes, Sterbetag)
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§18 Abs.7 MRRG)

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Stadt Arendsee (Altmark)
Einwohnermeldeamt
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Arendsee (Altmark), den 16.01.2014

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

3. Änderung

der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In den Ortschaften Kalbe (Milde), Altmersleben, Güssefeld, Kahrstedt, Neuendorf am Damm, Wernstedt und Winkelstedt bleiben die Ortschaftsräte wie folgt bestehen:

Ortschaft Kalbe (Milde):	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Altmersleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Güssefeld:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kahrstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Neuendorf am Damm:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Wernstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Winkelstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Artikel 2

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Ortschaftsverfassung wird nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte der am 01.01.2010 bzw. am 01.01.2011 aufgelösten Gemeinden im Sinne des § 4 Abs. 3 in den einzelnen Ortschaften wie folgt eingeführt:

Ortschaft Badel:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Brunau:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Engersen:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jeetze:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jeggeleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kakerbeck:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Packebusch:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Vienau:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Zethlingen:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Artikel 3

Die Änderung dieser Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 17.01.2014

gez. Ruth
Bürgermeister

Siegel

Genehmigungsvermerk:

Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt kalbe (Milde) wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vom 15. Januar 2014 unter dem AZ 72.02-1510.240 genehmigt.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Salzwedel, 31.01.2014

Akazienweg 25, 39576 Stendal (Hauptsitz) bzw.
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel (Außenstelle)

Bodenordnungsverfahren Altmersleben
Verf.-Nr.: 14SAW021

Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 22.09.2004 wurde das Bodenordnungsverfahren Altmersleben, Altmarkkreis Salzwedel, gemäß §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.V.m. den §§ 6 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen angeordnet.

Mit den Änderungsanordnungen vom 03.03.2008, 06.06.2011 und 27.01.2014 wurden gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 19. Februar 2014, Nr. 2

Flurstücke 35/3 und 652/34 der Flur 5 Gemarkung Altmersleben sowie die Flurstücke 67; 69 und 218 der Flur 6 Gemarkung Kahrstedt

zum Verfahren hinzugezogen.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Michaels

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ordnet hiermit gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplans für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Lausebachtal an.

Mit Wirkung vom 01.05.14 tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Damit tritt die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Verhältnisse in Kraft.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.05.2009, der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.08.2008 und der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 15.02.2010 enden mit Ablauf des 01.05.2014.

Die tatsächliche Überleitung von Besitz, Verwaltung und Nutzung in den neuen Zustand erfolgte für den Flurbereinigungsplan bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 20.05.2009 und der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 15.02.2010 sowie durch ergänzende Überleitungsbestimmungen. Weiterer Bestimmungen bedarf es nicht. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis:

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes liegen vor. Die Beteiligten sind am 11.06.2013 zum Flurbereinigungsplan gehört worden. Widersprüche wurden nicht vorgebracht. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan

Dienstsiegel

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein. **Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 26. Februar 2014 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung der Protokolle der Versammlungen vom 13.11.2013 u. 28.11.2013
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Stand der ELER-/LEADER-Projekte
6. Beschluss 1-1/2014: Bestätigung der Haushaltssatzung 2014 (Beschluss 6-2/2013 v. 28.11.2013)
7. Beschluss 1-2/2014: Übertragung der Vergabeentscheidung zur Restaurierung der Schwarzen Brücke
8. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

9. Beschluss 1-3/2014: Vergabe von Ingenieurleistungen zum Bau der Fischaufstiegsanlage am Ohrestau Germenau
10. Beschluss 1-4/2014: Vergabe von Ingenieurleistungen zum Bau der Fischaufstiegsanlage am Ohrewehr Kol. Frische
11. Information über Pachtvertragsangelegenheiten

anschließend

12. Besichtigung der Ohrewehre zwischen Sponsteg und Klüdener Pax bei Calvörde

Oebisfelde, d. 31.01.2014

gez. Folkens
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61